



**Auszug aus der Berufsordnung
der
Freien Gesundheitsberufe
zusammengeschlossen im**

Dachverband für freie beratende und Gesundheit fördernde Berufe e.V.

A. Präambel

Im Dachverband der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“ haben sich Verbände der unterschiedlichen Gesundheits- und Sozialberufe als **Freie Gesundheitsberufe** definiert und zusammengeschlossen.

Mit ihrer beruflichen Tätigkeit und ihren vielfältigen Methoden fördern die Freien Gesundheitsberufe als professionelle Experten (Berater¹, Therapeutinnen, Praktikerinnen, Pädagogen, Kursleiterinnen, Psychologinnen oder Angehörige anderer gesundheitsfördernder, pflegender oder helfender Berufe) die Gesundheit von Menschen. Sie tragen mit besonderer Kompetenz und Wirksamkeit zur Gesundheit des einzelnen Menschen und seiner sozialen Gemeinschaften bei und entwickeln damit ein gesellschaftliches Gesundheitsbewusstsein. Die Mitglieder der Verbände von Freien Gesundheitsberufen verstehen sich in ihrer Tätigkeit als eigenständig, sowie als ergänzend und partnerschaftlich zu anderen Berufen, welche ebenso die Förderung der Genesung und Gesundheit zum Ziel haben.

„Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können. In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel.“ (Ottawa Charta 1986)

...

¹ wir verwenden im Text die weibliche und die männliche Form im freien Wechsel

² Ottawa 1986, Helsinki 1994, Ljubljana 1996, Jakarta 1997, Mexico-City 2000, Luxemburg 2007, Peking 2008 und folgende

Eine wesentliche Gemeinsamkeit der Freien Gesundheitsberufe ist ihr ganzheitlicher Entwicklungs- und Gesundheitsbegriff, der sowohl körperliche, seelische, geistige und soziale als auch spirituelle und ökologische Aspekte des Menschen anerkennt und integriert.

"Gesundheitsförderung unterstützt die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten durch Information, gesundheitsbezogene Bildung sowie die Verbesserung sozialer Kompetenzen und lebenspraktischer Fertigkeiten. Sie will dadurch den Menschen helfen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und ihre Lebenswelt auszuüben" (Ottawa Charta 1986).

...

Die Berufsordnung der Freien Gesundheitsberufe und die Festlegung von Berufspflichten dienen als ein Code of Conduct mit dem Ziel:

- die Wertschätzung und das Vertrauen der Menschen zu erhalten und zu fördern, die unsere Hilfe in Anspruch nehmen.
- die Qualität unserer fachlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung nachhaltig sicherzustellen.
- die Unabhängigkeit und das Ansehen der Freien Gesundheitsberufe zu entfalten und zu wahren.
- ein ethisch fundiertes Verhalten bei der Berufsausübung kontinuierlich zu pflegen und durch Selbstreflexion und gegenseitige Supervision sicher zu stellen.
- das Gesundheitsbewusstsein in uns selbst und gleichermaßen bei unseren Klientinnen und Teilnehmern zu kultivieren und zu stärken.

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Die Aufgaben der Freien Gesundheitsberufe

(1) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der gesamten Bevölkerung.

(2) Aufgabe der Freien Gesundheitsberufe ist es, die Pflege der gesunden Anteile eines Jeden, die Entwicklung von Persönlichkeit und die sozialen Fähigkeiten von Menschen zu fördern und ihre individuellen wie sozialen Kompetenzen im Umgang mit Gesundheit und Krankheit zu stärken. Sie tun dies durch Information, gesundheitsbezogene Bildung und Beratung und durch die Vermittlung von Fähigkeiten oder Anwendung von Methoden zur gesundheitsförderlichen Ernährung, Bewegung, Berührung und geistigen Einstellung.

(3) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe wollen Menschen dazu befähigen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und Lebenswelt auszuüben, und sie wollen ihnen zugleich ermöglichen, Entscheidungen in ihrem Lebensalltag zu treffen, die ihrer Gesundheit zugute kommen. Sie gestalten eigene oder unterstützen bestehende Aktivitäten, um gesundheitsstiftend zu wirken.

(4) Die Freien Gesundheitsberufe leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines neuen Gesundheitsverständnisses in der Gesellschaft.

Sie rücken ins Zentrum gesellschaftlichen Bewusstseins:

- Beeinträchtigungen der Gesundheit rechtzeitig und nachhaltig anzugehen und sie als Einschränkungen der Selbstregulation zu betrachten.
- Gesundheit und Genesung ganzheitlich als mehrdimensionales Phänomen zu erfassen und zu behandeln.
- bei den Klientinnen und Klienten gezielt Selbstwahrnehmungs- und Bewusstseinsprozesse zu initiieren, welche vorhandene Ressourcen stärken und gesundheitsfördernde Neuorientierungen ermöglichen.
- die Klientinnen und Klienten als gleichwertige Mitgestaltende ihres Genesungsprozesses ernst zu nehmen und sie in ihrer Selbstkompetenz zu stärken.

...

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

(1) Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe üben ihren fachspezifischen Beruf gewissenhaft aus und handeln nach dem aktuellen Wissensstand ihres Berufs. Sie reflektieren die eigene Berufstätigkeit und erweitern fortwährend ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen.

(2) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe kontrollieren ihre Berufsausübung durch ein Qualitätsmanagement ihres jeweiligen Berufsverbandes, das die fachliche Arbeit transparent macht und einen Nachvollzug durch die Klientinnen bzw. Teilnehmer und die Fachpersonen innerhalb der jeweiligen Profession ermöglicht.

...

(4) Mitglieder der Freie Gesundheitsberufe nehmen hinsichtlich ihrer fachlichen Entscheidungen keine Weisungen von Dritten entgegen und gestalten ihre fachliche Tätigkeit von sachfremden kommerziellen oder politischen Interessen unabhängig und unbeeinflusst.

§ 3 Fachliche und persönliche Fortbildung und Entwicklung

...

(2) Praktizierende der Freien Gesundheitsberufe reflektieren ihren persönlichen Entwicklungsstand. Sie gestalten ihre stetige persönliche Entwicklung in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit, erweitern die eigenen Potenziale und vertiefen die persönlichen Kompetenzen, Ressourcen und Haltungen.

(3) Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe sind sich der besonderen Herausforderungen ihres Berufs bewusst und können mit Belastungen umgehen. Sie erkennen Anzeichen der körperlich-seelischen Überlastung und handeln entsprechend. Sie entwickeln sinnvolle Maßnahmen zur Stärkung der eigenen körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Ressourcen, setzen die geplanten Schritte um und gestalten die eigene Arbeit entsprechend.

§ 4 Qualitätsmanagement

Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe überprüfen regelmäßig die Qualität der eigenen Berufsarbeit und treffen Maßnahmen zur gezielten Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie nehmen insbesondere an den von ihrem Verband und dem Dachverband der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“ eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der fachlichen und beruflichen Tätigkeit teil.

C. Grundsätze einer guten Praxis der Freien Gesundheitsberufe

II. Berufliche Verhaltensregeln

§ 5 Umgang mit Klienten und Teilnehmern

(1) Eine gute Berufsausübung setzt voraus, dass die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe bei ihrer fachlichen Tätigkeit

- die Würde und das Selbstbestimmungsrecht von Menschen respektieren, ihre Privatsphäre achten und schützen, ihnen in einer empathischen und erkundenden Haltung begegnen, eine vertrauensvolle Beziehung aufbauen und die Interessen, Werte und Rechte der Klientinnen und Klienten respektieren,
- über die fachlichen Hilfen und Möglichkeiten in verständlicher und angemessener Weise informieren, eine methodenbasierte Befundaufnahme gestalten und die Behandlungsziele und den Behandlungsplan und prozesszentriert gemeinsam mit ihren Teilnehmerinnen und Klienten entwickeln,
- ihre Klientinnen und Klienten von Beginn an als Mitgestaltende des Prozessgeschehens verstehen,

- ihre Zuständigkeit und die damit verbundenen fachlichen Grenzen erkennen,
- Rücksicht auf die individuelle Situation, Lebenslage, körperlichen, seelischen oder sozialen Bedingungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen der Klientinnen und Klienten nehmen,
- auch bei Meinungsverschiedenheiten sachlich und wertschätzend bleiben und physische, psychische, mentale und kommunikative Gewaltfreiheit üben.

(2) Um eine höhere Wirksamkeit der Behandlung zu erreichen und deren Nachhaltigkeit im Alltag zu unterstützen, können Angehörige von Klienten und Teilnehmerinnen und andere Personen auf Wunsch oder bei Bedarf in die Beratung und Betreuung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass alle Beteiligten zustimmen. Die Gesundheitspraktiker der Freien Gesundheitsberufe geben den einbezogenen Angehörigen und Begleiter die nötige emotionale und fachliche Unterstützung, damit sie die Klientin und den Klienten in ihrem Genesungsprozess sinnvoll unterstützen können.

§ 6 Berufsethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien

(1) Freie Gesundheitsberufe orientieren ihr Handeln an folgenden berufsethischen Grundsätzen und Verhaltensrichtlinien:

- Sie respektieren und fördern das Selbstbestimmungsrecht, die Eigenverantwortlichkeit, die Würde und die Integrität des Klienten in Bezug auf Leib, Seele und soziale Beziehungen und achten seine Biographie und sein spirituelles Leben. Dabei machen sie keinen Unterschied weder nach Geschlecht, Religion, Nationalität und Kultur noch nach politischer Überzeugung oder sozialer Stellung.
- Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen zur Förderung der körperlichen, seelischen und sozialen Ressourcen und unterstützen die Klientinnen in ihrem persönlichen Genesungsprozess, unvoreingenommen, zugewandt und mit Wohlwollen.
- Sie unterstützen in ihrem fachlichen Denken und Handeln die Menschen in ihren Stärken und ihren Selbstbewältigungskräften und nehmen sie mit ihren Anliegen oder Problemen ernst. Ziel ihrer beruflichen Arbeit ist es, dass Menschen ihr Leben selbstbewusst und selbstständig meistern.
- Sie vermeiden Handlungen, welche den Klientinnen und Teilnehmern körperlich oder seelisch Schaden zufügen. Wenn es angezeigt erscheint, empfehlen sie Klienten, sich in ärztliche Behandlung zu begeben oder sich an andere Fachkräfte zu wenden.
- Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe gestalten Beziehungen zu ihren Klienten und Teilnehmerinnen, die auf der Bereitschaft zu Dialog und Mitarbeit gegründet sind. Sie sind wahrhaftig und bieten einen Raum des Vertrauens an, in dem Empathie und Offenheit herrschen und Wandlungsprozesse stattfinden können.

...

§ 7 Schweigepflicht

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantieren strikte Vertraulichkeit und halten sich an die einschlägigen Bestimmungen betreffend Datenschutz und beruflicher Schweigepflicht. Dies gilt auch für schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen, Bilder und sonstige Dokumente.

...

§ 9 Erstbegegnung, Befunderhebung und Betreuung

...

(2) Angehörige der freien Gesundheitsberufe informieren ihre Klientinnen und Teilnehmer über die Evidenz, die Möglichkeiten und Grenzen und die praktischen Erfahrungen mit Verfahren, Methoden oder Produkten so eingehend und ausführlich, dass diese eine eigenständige und informierte Entscheidung treffen können. Sie überprüfen, ob die Befundaufnahme und die Zielformulierung eine ausreichende Basis für die Behandlung legen, dokumentieren Befunderhebung und Verlaufsplanung und reflektieren den sich entwickelnden Prozessverlauf.

...

(4) Zur guten Berufsausübung der Freien Gesundheitsberufe gehört die Nachfrage, wie die Teilnehmerin / der Klient den Genesungsprozess in ihren Lebens- und Berufsalltag transferieren kann. Ausübende der Freien Gesundheitsberufe unterstützen daher die Planung realistischer Schritte in der konkreten Alltags- und Berufsgestaltung, mit denen der Genesungsprozess weiter gestärkt wird. Auf keinen Fall werden befundende oder gesundheitsfördernde Methoden, Verfahren oder Produkte, unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Klientinnen und Teilnehmern angewandt oder Gesundheitserfolg als gewiss zugesichert bzw. unrealistische Erfolgsversprechen gemacht.

§ 10 Betriebsführung und Honorarabsprachen

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe führen die Praxis unternehmerisch nach ökonomisch und ökologisch nachhaltigen Grundsätzen. Sie stellen den Betriebsablauf und die Administration sicher. Ihre Honorarforderungen sind angemessen und bewegen sich innerhalb der Empfehlungen der Berufsverbände oder des Dachverbandes der „Freien Gesundheitsberufe e.V.“.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten geben die jeweiligen Berufsverbände eine Stellungnahme über die Angemessenheit von Honorarforderungen ab.

...

§ 13 Kollegiale und vernetzte Zusammenarbeit

(1) Das Netzwerk der Freien Gesundheitsberufe und der Dachverband „Freie Gesundheitsberufe e.V.“ bilden eine Gemeinschaft, die alle ihre Mitglieder zu offener und ehrlicher Kommunikation auffordert. Diese Gemeinschaft wird von drei grundlegenden Werten geleitet, die ihre innere und äußere Kommunikation prägen.

Die Mitglieder der Freien Gesundheitsberufe

- achten und respektieren jeden als einzigartiges Individuum.
- Sie vertrauen einander und sind überzeugt davon, dass sie sich gegenseitig stärken können und dass
- ein ehrliches, offenes Umfeld alle Menschen am besten fördert.

...

(4) Sie beachten ihre Verantwortlichkeiten gegenüber Klientinnen und Teilnehmern, gegenüber Leistungsträgern, ihrem Berufsstand und Berufskolleginnen, gegenüber Allgemeinheit und Gesundheitswesen und gegenüber sich selbst.

§ 15 Freie Gesundheitsberufe und Wirtschaftsinteressen

...

(2) Soweit Angehörige der Freien Gesundheitsberufe an ihre Klienten und Teilnehmer Produkte verkaufen, sind überzogene Endpreise, überhöhte Gewinnspannen oder unlautere Gewinnabsichten mit einer guten beruflichen Praxis nicht vereinbar. Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe verpflichten sich daher zur Transparenz der Verhältnisse und der Beziehungen mit dritten Interessen. Dies gilt insbesondere auch für das Beziehungsgefüge von Strukturvertrieben oder Systemanbietern.

...

D. Freie Gesundheitsberufe in sozialer Verantwortung

III Gesellschaftliches Engagement und Mitmenschlichkeit

§ 16 Soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Gesundheit

(1) Die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe anerkennen ihre Mitverantwortung für ein friedliches, soziales, gerechtes und umweltbewusstes Zusammenleben der Menschen und Staaten. Sie sind sich der Gefahren bewusst, die aus der Nichtberücksichtigung dieser elementaren Bedingungen für das gesundheitliche Wohl der heute lebenden Menschen und der nachfolgenden Generationen erwachsen und engagieren sich für gesellschaftliche Verhältnisse, die allen Bürgerinnen und Bürgern den bestmöglichen Schutz von Gesundheit und Leben sowie angemessene Hilfe im Krankheitsfall gewähren.

(2) Das gesundheitliche Wohl des Individuums ist für die Angehörigen der Freien Gesundheitsberufe ein achtsam zu schützendes Gut. Deshalb dienen sie in ihrer beruflichen Praxis den gesundheitlichen Interessen des einzelnen Menschen. Sie unterstützen die Menschen in ihrer eigenverantwortlichen Sorge für ihr gesundheitliches Wohlergehen und Genesung.

...

§ 17 Die Gemeinschaft der Freien Gesundheitsberufe

...

(2) Als gemeinsame Interessensvertretung der Professionen teilen die Freien Gesundheitsberufe die Grundsätze der Ottawa Charta der Weltgesundheitsorganisation und deren Ziele:

„An einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik mitzuwirken und sich dafür einzusetzen, dass ein eindeutiges politisches Engagement für Gesundheit und Chancengleichheit in allen Bereichen zustande kommt;

...

die Menschen selber als die Träger ihrer Gesundheit anzuerkennen und sie zu unterstützen und auch finanziell zu befähigen, sich selbst, ihre Familien und Freunde gesund zu erhalten. Soziale Organisationen und die Gemeinde sind dabei als entscheidende Partner im Hinblick auf Gesundheit, Lebensbedingungen und Wohlbefinden zu akzeptieren und zu unterstützen;

...

die Gesundheit und ihre Erhaltung als eine wichtige gesellschaftliche Investition und Herausforderung zu betrachten und die globale ökologische Frage unserer Lebensweisen aufzuwerfen.“ (Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung, 1986)

Frankfurt, den 30.09.2013